

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 53 (1956)

**Heft:** (10)

**Rubrik:** C. Entscheide eidgenössischer Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

## auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

---

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**19. JAHRGANG**

**Nr. 10**

**1. OKTOBER 1956**

---

### B. Entscheide kantonalen Behörden

**14. Niederlassungswesen.** *Aufhebung des Niederlassungsentzuges. Mündig gewordene Kinder können für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen, in die sie als unmündige einbezogen worden waren, falls der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und der Gesuchsteller selbst nicht unterstützungsbedürftig ist.*

H. W., geb. am 24. Januar 1933, von B. (Aargau), zur Zeit in G. (Solothurn), wurde gemäß Regierungsratsbeschluß vom 21. September 1945 mit seinen Eltern und Geschwistern aus dem Kanton Bern ausgewiesen, weil die Familie wegen des Verhaltens der Eltern unterstützungsbedürftig war und die heimatlichen Behörden die erforderliche, ihnen obliegende Unterstützung nicht weiter gewähren wollten. H. W. ersucht heute um Aufhebung des Kantonsverbotes, soweit es seine Person betreffe. Er möchte in L. (Bern) eine Stelle antreten. Laut einem Zeugnis seiner Heimatgemeinde ist er nicht unterstützungsbedürftig.

Der Regierungsrat hat bereits am 15. Oktober 1954 i. S. B. entschieden, daß mündig gewordene Kinder für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen können, in die sie als unmündige einbezogen worden waren. Voraussetzung ist, daß der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und daß der Gesuchsteller selber nicht unterstützungsbedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind bei H. W. erfüllt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. August 1956.)

### C. Entscheide eidgenössischer Behörden

**15. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen nur vor, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdienen; dies trifft erst zu, wenn seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten. – Bei Ermessensentscheiden übt das Bundesgericht Zurückhaltung, schreitet aber wegen Bundesrechtsverletzung ein, wenn eine kantonale Behörde im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB Wohlstand bei Verhältnissen annimmt, auf welche diese Bezeichnung*

nach allgemeinem Sprachgebrauch und nach der Lebenserfahrung unzweifelhaft nicht angewendet werden kann. – Für die Beurteilung der Frage nach der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ist ein schematisches Vorgehen im Sinne der «Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz» nicht zulässig; das betriebsrechtliche Existenzminimum spielt nur eine – und zwar bedingte – Rolle als Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung.

*Tatbestand:*

A. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, die den mittellosen und arbeitsunfähigen E. A. G., geb. 1897, unterstützt, stellte am 17. Oktober 1955 beim Regierungsstatthalter von B. das Gesuch, E. G.-D. in B., geb. 1901, ein Bruder des Unterstützten, sei mit Wirkung ab 1. Juli 1955 zur Leistung monatlicher Unterstützungsbeiträge von Fr. 30.– zu verpflichten. Der Beklagte bezieht als städtischer Beamter ein Monatsgehalt von netto Fr. 968.55. Er versteuert ein Vermögen von Fr. 13000, wovon nach seiner unbestrittenen Darstellung etwa Fr. 9000.– auf den Rückkaufswert von Lebensversicherungen, Fr. 3000.– auf Frauengut und Fr. 1050.– auf ein ihm zustehendes Sparguthaben entfallen. Zu seiner Familie gehört neben seiner Ehefrau eine volljährige Tochter, die für ihren Unterhalt selber aufkommt.

Der Regierungsstatthalter ging in seiner Entscheid vom 18. Januar 1956 davon aus, Geschwister seien gemäß Art. 329 ZGB nur unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Günstige Verhältnisse (das heißt Wohlstand, Wohlhabenheit) seien anzunehmen, wenn das nach Abzug der gebundenen Auslagen (Wohnungsmiete, Versicherungsbeiträge, Steuern, Arztkosten usw.) verbleibende Nettoeinkommen das betriebsrechtliche Existenzminimum um 50 bis 100 Prozent übersteige. Für den Beklagten stelle sich die Rechnung (alle Posten auf einen Monat bezogen) wie folgt:

Einnahmen:	Erwerbseinkommen	Fr. 968.55
Zwangsauslagen:	Miete	Fr. 180.–
	Tramspesen	Fr. 18.–
	Versicherungen	Fr. 20.90
	Krankenkasse	Fr. 7.70
	Steuern	Fr. 111.80
		<hr/>
Nettoeinkommen		Fr. 630.15
Existenzminimum		Fr. 270.–
		<hr/>
Überschuß		Fr. 360.15

Aus dieser Aufstellung schloß der Regierungsstatthalter, der Beklagte befinde sich in günstigen Verhältnissen. Wenn man zum betriebsrechtlichen Existenzminimum einen Zuschlag von 80 Prozent oder Fr. 216.– mache, was angemessen sei, ergebe sich ein Überschußrest von Fr. 144.15, der «grundsätzlich zur Festlegung des Verwandtenbeitrags verfügbar» sei. Ohne Berücksichtigung des Vermögens und des Vermögensertrags lasse sich erkennen, daß dem Beklagten die Entrichtung des von der Fürsorgedirektion verlangten Unterstützungsbeitrags zugunsten seines Bruders zugemutet werden könne, und daß die Erfüllung dieser Verpflichtung für den Beklagten keine einschneidende Beeinträchtigung der ihm zuzugestehenden gehobenen Lebenshaltung zur Folge habe. Auf Grund dieser Erwägungen verurteilte der Regierungsstatthalter den Beklagten zur Bezahlung eines monatlichen Beitrags von Fr. 30.– ab 1. Juli 1955.

B. Der Regierungsrat des Kantons Bern, an den der Beklagte rekurierte, hat diesen Entscheid am 20. März 1956 bestätigt mit der Begründung, die vom Regierungsstatthalter angewandte Berechnungsmethode entspreche der Praxis des Regierungsrates und den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren vom 21. Mai 1949; sie vermöge darüber Auskunft zu geben, ob sich der Pflichtige im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in günstigen Verhältnissen befinde; sie sei zweckmäßig, weil sie auf eine allgemein anerkannte, feste Größe aufbaue und dafür Sorge, daß in allen Fällen nach den gleichen Grundsätzen gerechnet werde; den Eheleuten G. verblieben nach Abzug der Fr. 30.— immer noch Fr. 330.— oder 122 Prozent mehr als das Existenzminimum, so daß ihnen immer noch eine standesgemäße und einer wohlhabenden Familie angemessene Lebensführung möglich sei.

C. Gegen den regierungsrätlichen Entscheid hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, das Begehren der Fürsorgedirektion sei abzuweisen. Er bestreitet die Notlage seines Bruders nicht, macht jedoch geltend, daß er sich nicht in günstigen Verhältnissen befinde. Die Klägerin schließt auf Bestätigung des angefochtenen Entscheides.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. Der Streitwert beträgt nach der zutreffenden Berechnung des Beklagten und Berufungsklägers etwas mehr als Fr. 4000.—, so daß die Berufung gemäß Art. 46 OG zulässig ist.

2. Geschwister können nach Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden (lorsqu'ils vivent dans l'aisance, quando si trovino in condizioni agiate). Aus dem französischen und italienischen Text, der deutlicher ist als der deutsche, hat das Bundesgericht abgeleitet, um im Sinne dieser Bestimmung als günstig gelten zu können, müsse die Lage der Geschwister so beschaffen sein, daß sie die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdiene (Urteil vom 26. Juni 1947 i. S. Einwohnergemeinde Bern gegen L., auszugsweise veröffentlicht in BGE 73 II 142). Die Unterstützungspflicht der Geschwister hängt nach dieser Rechtsprechung dem Grundsatz und dem Maß nach davon ab, ob und wieweit sie ohne wesentliche Beeinträchtigung der Lebenshaltung eines Wohlhabenden Unterstützungsbeiträge aufbringen können (a. a. O. S. 143/144). Wie im nichtveröffentlichten Teil des genannten Urteils (Erw. 4) weiter ausgeführt wurde, setzt die Annahme, daß sich jemand im Wohlstand, in hablichen Verhältnissen befinde, auf jeden Fall voraus, daß seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, die dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Alle diese Umschreibungen lassen dem Ermessen der Behörden einen beträchtlichen Spielraum. Bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden pflegt das Bundesgericht eine gewisse Zurückhaltung zu üben. Es hat jedoch wegen Bundesrechtsverletzung einzuschreiten, wenn eine kantonale Behörde Wohlstand im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB beim Vorliegen von Verhältnissen annimmt, auf die diese Bezeichnung nach allgemeinem Sprachgebrauch und nach der Lebenserfahrung unzweifelhaft nicht angewendet werden kann.

3. Im Urteil i. S. Bern gegen L. (Erw. 4) wurde gesagt, ein Anhaltspunkt dafür, wieweit Aufwendungen für Annehmlichkeiten des Lebens möglich seien,

lasse sich bei Personen, die zur Hauptsache auf ihren Erwerb angewiesen seien, in der Weise gewinnen, daß man das um die Miete, die obligatorischen und üblichen Versicherungsbeiträge und die andern gebundenen Auslagen verminderte Einkommen («Nettoeinkommen») mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) vergleiche. Damit begründete aber das Bundesgericht keineswegs die heute von den bernischen Behörden befolgte Praxis, wonach die günstigen Verhältnisse beginnen, wenn jenes Nettoeinkommen den um einen bestimmten Prozentsatz (50 bis 100 Prozent) erhöhten betriebsrechtlichen Notbedarf übersteigt. Es wertete im Falle Bern gegen L. die Berechnung des Nettoeinkommens und des Notbedarfs nur in der Weise aus, daß es feststellte, der den Notbedarf übersteigende Einkommensbetrag von höchstens Fr. 179.– für Alfred und Fr. 236.– für H. L., abzüglich Steuern von etwa 80 bzw. Fr. 70.–, reiche bei einer vier- bzw. dreiköpfigen Familie erfahrungsgemäß nicht zu einem die Deckung des Notbedarfs beträchtlich übersteigenden Aufwand, wie er zu einem Leben im Wohlstand gehöre, sondern den Beklagten sei auf Grund ihres Einkommens nur eine recht bescheidene Lebensführung möglich. In einer spätern Entscheidung (Urteil vom 13. November 1952 i. S. S. gegen Solothurn) hat es ausdrücklich erklärt, eine starre Formel lasse sich nicht aufstellen; das betriebsrechtliche Existenzminimum könne bei Prüfung der Frage, welchen Aufwand eine zur Hauptsache auf ihren Verdienst angewiesene Person bei einem gegebenen Einkommen sich gestatten könne, zum Vergleich herangezogen werden; ein schematisches Vorgehen im Sinne der Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz sei aber nicht zulässig. Die Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums kommt demnach nur als ein Hilfsmittel zur Beurteilung der konkreten Verhältnisse im Lichte der Lebenserfahrung in Betracht. Dabei muß man sich bewußt bleiben, daß dieses Existenzminimum einen für einen ganz bestimmten Sonderzweck (die Bestimmung des pfändbaren Lohns) entwickelten Begriff darstellt und daß die in den verschiedenen Kantonen befolgten Richtlinien für seine zahlenmäßige Festsetzung zum Teil erheblich voneinander abweichen, so daß man es nur recht bedingt als eine allgemein anerkannte, feste Größe bezeichnen kann.

4. Im vorliegenden Fall stützen sich die kantonalen Instanzen bei der Berechnung des Existenzminimums offenbar auf das Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 23. September 1952 (ZBJV 1953, S. 166 ff.). Darnach beträgt der Notbedarf (ohne Wohnungsauslagen) für ein Ehepaar ohne Kinder in städtischen Verhältnissen in der Tat Fr. 270.–. Dabei handelt es sich jedoch nur um den sogenannten normalen monatlichen Zwangsbedarf. Das Kreisschreiben erwähnt – was die kantonalen Instanzen übersehen zu haben scheinen – verschiedene Umstände, die zu einer Erhöhung führen. Von diesen kommt hier die berufliche Stellung des Schuldners in Frage. Außerdem ist zu beachten, daß die Lebenskosten seit dem Zeitpunkt, auf den die im Kreisschreiben verwerteten Berechnungen Elmers sich beziehen (Ende 1951), wiederum gestiegen sind. Die bernische Aufsichtsbehörde hat deshalb in einem – allerdings erst nach der Ausfällung des angefochtenen Entscheides erlassenen – neuen Kreisschreiben vom 9. Juni 1956 angeordnet, die Ansätze des Kreisschreibens vom 23. September 1952 seien um 5 Prozent zu erhöhen. Auch wenn man die berufliche Stellung des Schuldners entsprechend der Praxis der bernischen Aufsichtsbehörde nur mit einem bescheidenen Zuschlag berücksichtigt, dürfte daher das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beklagten nach den bernischen Richtlinien heute auf etwa Fr. 300.– anzusetzen sein.

Dem Beklagten bleibt also über das nach der Auffassung der bernischen Betreibungsbehörden unbedingt Notwendige hinaus, wenn man im übrigen der Berechnung der kantonalen Instanzen folgt, ein Betrag von rund Fr. 330.— pro Monat oder Fr. 5.50 pro Tag und Person. Mit Hilfe dieses Überschusses kann er zweifellos besser leben, als dies vielen andern Leuten möglich ist. Von Wohlstand, Wohlhabenheit im landläufigen Sinne dieser Ausdrücke kann aber deswegen noch nicht die Rede sein. Nach der Lebenserfahrung ist ein solcher Betrag bei den heutigen Preisverhältnissen rasch aufgezehrt, wenn man für Ernährung, Kleidung, Wohnungseinrichtung, Heizung und Beleuchtung, Gesundheitspflege, Reinigung und andere unentbehrliche Dinge nur wenig mehr als unbedingt nötig aufwendet, hie und da eine kleine Auslage für Bildungs- oder Vergnügungszwecke macht und sich Annehmlichkeiten, wie Telephon und Radio, leistet, die heute keineswegs mehr das Privileg des Wohlhabenden sind. Die Lebenshaltung, die der Beklagte sich mit seinem Einkommen gestatten kann, bleibt eine durchaus bescheidene. Er ist zweifellos darauf angewiesen, seine Mittel sorgfältig einzuteilen. Unerwartete größere Auslagen können sein Budget empfindlich und nachhaltig stören. Er kann nicht, wie es zum Bilde des Wohlstands gehört, hie und da auch für Unnötiges einen größeren Betrag ausgeben, ohne sich deswegen in anderer Beziehung fühlbar einschränken zu müssen. Für seine Lage ist bezeichnend, daß er sich nach seiner unbestrittenen Darstellung erstmals im Jahre 1955, und zwar nur dank einem Dienstaltersgeschenk, mit seiner Frau eine Ferienreise leisten konnte. Wer seine Ferien aus finanziellen Gründen in der Regel zu Hause verbringen muß, kann gewiß nicht als wohlhabend gelten. Da die Verdienstverhältnisse des Beklagten während vieler Jahre noch bescheidener waren als heute, ist außerdem glaubhaft, daß ein gewisser Nachholbedarf vorliegt. Nach alledem sind die Voraussetzungen von Art. 329 Abs. 2 ZGB bei ihm nicht gegeben.

Sein Vermögensbesitz kann an dieser Beurteilung nichts ändern. Sein Sparguthaben ist unbedeutend. Daß er Lebensversicherungen mit einem gegenwärtigen Rückkaufswert von Fr. 9000.— abgeschlossen hat, geht nicht über die gebotene Vorsorge für die Zukunft hinaus, auch wenn man berücksichtigt, daß er als Beamter pensionsberechtigt ist (vgl. Erw. 6 des Urteils i. S. Bern gegen L.). Diese Versicherungen zu belehnen, um seinen Bruder zu unterstützen, ist ihm also nicht zuzumuten. Der ihm zukommende Ertrag des Frauengutes von Fr. 3000.— ist geringfügig. Seine Unterstützungspflicht muß also verneint werden.

5. Im bereits angeführten Urteil vom 13. November 1952 i. S. S. (der als Inhaber eines Textilwarengeschäfts in E. gemäß Buchhaltung und Steuereinschätzung ein Nettoeinkommen von rund Fr. 10000.— erzielte) hat das Bundesgericht allerdings erklärt, wenn die Vorinstanz in Ansehung aller Umstände (insbesondere des Einkommens des Belangten, der seiner sozialen Stellung entsprechenden Aufwendungen und wohl auch der allgemeinen Lebens- und Erwerbsverhältnisse in seiner Wohngemeinde) zum Schlusse gekommen sei, die Verhältnisse des Belangten seien als günstig und monatliche Beiträge von Fr. 30.— als angemessen zu betrachten, so möge diese Beurteilung wohl als recht streng erscheinen, könne aber nicht geradezu als bundesrechtswidrig bezeichnet werden. Seit dem Jahre 1952 sind jedoch die Lebenskosten gestiegen. Außerdem sind die allgemeinen Lebens- und Erwerbsverhältnisse in der Wohngemeinde des Belangten im vorliegenden Falle, wo dieser in der Stadt B. wohnt, unzweifelhaft wesentlich andere als im Falle S. Ein Unterschied liegt schließlich auch darin, daß man es dort mit einem selbständigerwerbenden Geschäftsmanne zu tun hatte, wogegen

G. ein festbesoldeter Beamter ist. Das Einkommen vollständig zu erfassen, ist bei selbständigen Geschäftsleuten erfahrungsgemäß schwieriger als bei Angestellten. Während Geschäftsleute unter Umständen gewisse Lebenskosten der Spesenrechnung belasten oder gewisse Anschaffungen billiger als zum Ladenpreis machen können, bestehen für einen Beamten in der Regel keine solchen Möglichkeiten. Auch deshalb lassen sich die Einkommenszahlen in den beiden in Frage stehenden Fällen nicht ohne weiteres vergleichen. Die Frage, welchen Aufwand der Belangte nach angemessener Vorsorge für die Zukunft treiben könne, wurde im Falle S. nicht diskutiert. Unter diesen Umständen kann der dort getroffenen Entscheidung mindestens für den vorliegenden Fall keine präjudizielle Bedeutung zuerkannt werden.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird gutgeheißen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und der Unterstützungsanspruch abgewiesen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 28. Juni 1956.)

## **D. Verschiedenes**

### **Die konkordantliche Verrechnung von Betreibungs- und Anwaltskosten**

(Schluß aus Nr. 9)

Wie bereits dargetan wurde, ist das Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ein Ausfluß der in Art. 4 BV garantierten Rechtsgleichheit. Es bewirkt dies, daß die Kantone gehalten sind, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, das heißt die Bestimmungen zu erlassen, ob und unter welchen Bedingungen einer Partei die unentgeltliche Verbeiständung gewährt werden kann. Diese kantonalen Prozeßbestimmungen sind allein maßgebend, ob jemand Anspruch auf die unentgeltliche Prozeßverbeiständung hat oder nicht, und auch die Verwaltungsbehörden müssen diese Bestimmungen respektieren. Neben dem Rechtsinstitut des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gibt es kein anderes Rechtsinstitut mehr, womit im Falle der Nichtbewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes das gleiche Ziel erreicht werden kann. Es bleibt der Armenpflege keine Kompetenz mehr, nach eigenem Ermessen und Gutfinden für Prozeß- und Anwaltskosten Gutsprache zu leisten. Es ist die Gewaltentrennung, die es den Verwaltungsbehörden verbietet, sich über Entscheide der Gerichtsbehörden hinwegzusetzen. Nach Fleiner (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, S. 19) liegt die Bedeutung der Gewaltentrennung darin, daß jede Gewalt verpflichtet ist, die Akte der anderen Gewalt anzuerkennen, sofern diese nicht etwa nichtig sind. Keine Gewalt darf sich Kompetenzen der anderen Gewalt anmaßen. Die Bewilligung eines Armenanwalts durch die Armenpflege trotz gerichtlicher Abweisung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes bedeutet nichts anderes als eine krasse Mißachtung eines gerichtlichen Entscheids und kann schon deshalb nicht rechtsbeständig sein. Für die Verwaltungsbehörden ist das richterliche Erkenntnis in dem Sinne verbindlich, daß sie sich nicht darüber hinwegsetzen kann und darf. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse einer geordneten Rechtspflege dürfen solche richterliche Entscheide nicht mißachtet werden; denn die vom Gesetzgeber